

Andreas Krebs · Dirk Kranz

Christentum und Homosexualität

Ein Rück- und Ausblick

Zu allen Zeiten haben Menschen andere Menschen des anderen wie auch des eigenen Geschlechts begehrt und geliebt. Wir haben heute dafür die Begriffe „heterosexuell“ und „homosexuell“ und verwenden sie oft, um uns selbst oder anderen eine „sexuelle Orientierung“ oder „sexuelle Identität“ zuzuschreiben. Nicht alle Menschen passen allerdings in diese Dichotomie. Einige können sich sowohl von Männern als auch von Frauen angezogen fühlen oder ändern im Lauf des Lebens ihre sexuelle Ausrichtung. Für manche – etwa inter- oder transsexuelle Menschen¹ – stoßen die Kategorien „Mann“ und „Frau“ überhaupt an Grenzen. Zudem gibt es Personen, die ihre eigene Sexualität und/oder Geschlechterrolle gar nicht mit der Dualität von „männlich“ und „weiblich“ in Verbindung bringen wollen.



Heteronormativität

Menschliche Kulturen der Vergangenheit und Gegenwart gingen und gehen recht unterschiedlich mit dieser Vielfalt um – die Haltungen reichen von Akzeptanz über Toleranz bis hin zu verschiedenen Graden der Ablehnung, all das oft verbunden mit spezifischen Geschlechternormen und sozialen Rollenzuweisungen. Das Christentum fällt hier insofern auf, als es eine ausgeprägt „heteronormative“ Kultur ausgeprägt hat – also eine Kultur, in der Attraktion und Sexualität ausschließlich zwischen Mann und Frau stattfinden sollen und auch dies, zumindest nach dem Ideal, einzig in der monogamen Ehe. Zur Kehrseite einer solchen Kultur gehört, dass sie gleichgeschlechtliche Ausdrucksformen von Sexualität oft mit besonderer Schärfe ächtet und zuweilen gewaltsam verfolgt.²

Dies ist insofern überraschend, als homosexuelle Handlungen in den biblischen Schriften eine eher marginale Rolle spielen. In den Evangelien kommen sie überhaupt nicht vor, in der neutestamentlichen Briefliteratur nur am Rande. Mit einem ausdrücklichen Tabu belegt wird gleichgeschlechtliche Sexualität einzig in einer bestimmten, historisch späten alttestamentlichen Gesetzessammlung, dem priesterlichen Heiligkeitsgesetz (Lev 17–26). Der insgesamt rigoristische, auf Abgrenzung Israels gegen andere Völker zielende Text sieht bei Übertretung dieses Tabus sogar – wie etwa auch bei Ehebruch (Lev 20,10) oder heterosexuellem Geschlechtsver-

kehr während der Menstruation (Lev 20,18) – die Todesstrafe vor (Lev 20,13, vgl. Lev 18,22). Allerdings ist das hier ausgesprochene Verbot, „mit einem Männlichen nicht das Liegen einer Frau zu liegen“ (so der Wortlaut), durchaus interpretationsbedürftig.³ An anderen Stellen des Alten Testaments werden homosexuelle Handlungen zwar missbilligt, aber oft ist nicht ganz klar, welcher Gesichtspunkt dabei eigentlich im Fokus steht. Um gleichgeschlechtliche Liebe geht es jedenfalls nicht. Das gilt auch für die Erzählung von Sodom, die von einigen Gruppen bis heute herangezogen wird, um eine Verurteilung von Homosexualität zu rechtfertigen. Wer die recht verstörende Geschichte einmal nachliest (Gen 19), stellt fest: Das Vergehen der Bewohner Sodoms besteht nicht etwa in homosexuellen Handlungen als solchen, sondern in dem Versuch, Personen, die als Fremde besonderen Schutz verdient hätten, zu Opfern einer Gruppenvergewaltigung zu machen. (Lot, der „Held“ dieser Geschichte, will das Vorhaben nach Gen 19,8 übrigens dadurch verhindern, dass er stattdessen seine eigenen Töchter, die noch nie Geschlechtsverkehr hatten, zur Vergewaltigung anbietet.)

Warum wird diese Erzählung in der christlichen Tradition – in der es eigentlich um eine Verletzung des Gastrechts geht (vgl. auch Mt 10,14f.) – zum zentralen Schreckbild „abweichender“ Sexualität? Man kann dies wohl nur verstehen, wenn man berücksichtigt, dass sich das Christentum in den ersten Jahrhunderten seiner Geschichte eng an asketischen Idealen ausgerichtet hat. Viele biblische Texte rechnen noch ganz selbstverständlich mit Geschlechtlichkeit als einer Realität des menschlichen Lebens; auch Homoerotik wird dabei weder ausgespart noch einseitig negativ gezeichnet.⁴ In der frühen christlichen Literatur hingegen verdüstert sich das Bild von Sexualität überhaupt. Erotisches Begehren erscheint als schwer kontrollierbare, das Glück und Seelenheil des Menschen permanent bedrohende Macht. Sexuelle Handlungen sind nur dann – gerade noch – akzeptabel, wenn sie in der monogamen Ehe vollzogen werden und ausschließlich der Fortpflanzung dienen; Enthaltensamkeit und Ehelosigkeit sind indessen vorzuziehen. Massentauglich sind diese Ideale sicher nie gewesen. Doch sie lassen nunmehr gleichgeschlechtliches Begehren als besonders fragwürdig erscheinen. Der Codex Justinianus – ein spätrömisches Gesetzeswerk, das 529 in Kraft tritt – sieht für homosexuelle Handlungen die Todesstrafe vor, von der allerdings im Fall glaubwürdiger Reue abgesehen werden kann. Demgegenüber scheint die Gesetzgebung der Germanenreiche, die

nach dem Untergang des weströmischen Reiches an dessen Stelle treten, toleranter zu sein. Im weltlichen Recht Europas lassen sich jedenfalls (vom westgotischen Spanien abgesehen) bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts kaum Sanktionen gegen Homosexualität nachweisen.⁵

2. Kriminalisierung und Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Sexualität

Ab dieser Zeit jedoch kommt es zu einem Umschwung. In den Jahrhunderten zuvor ist die Bewertung homosexuellen Verhaltens noch weitgehend Sache einer Alltagsmoral, die nur zum Teil der kirchlichen Kontrolle unterworfen ist. Doch nun wird Homosexualität kriminalisiert und vor allem erstmals auch systematisch verfolgt. Dieser Umschwung fällt gewiss nicht zufällig mit einer verschärften Unterdrückung von Juden, Muslimen und sogenannten Häretikern zusammen: Die europäischen Gesellschaften werden insgesamt intoleranter. Seitens der Kirche wird auf der Dritten Lateransynode (1179) eine Bestrafung „sodomitischer“ Handlungen gefordert (zu denen neben homosexuellen auch heterosexuelle Handlungen jenseits des Vaginalverkehrs zählen können). In den folgenden Jahrhunderten entstehen in Europa entsprechende Gesetze, die bisweilen drastische Sanktionen bis zur Todesstrafe vorsehen. Allerdings sind hiervon nicht alle Menschen in gleicher Weise betroffen. Grundsätzlich gesteht man Mitgliedern der aristokratischen Führungsschicht größere Freiheiten zu. Außerdem werden die neuen Gesetze nicht immer und überall konsequent umgesetzt – und wenn, trifft man hierbei durchaus auch auf Widerstände. Gut dokumentiert ist das Beispiel des Stadtstaats Florenz:⁶ Zwischen 1432 und 1502 werden nicht weniger als siebzehntausend Menschen wegen „sodomitischer“ Handlungen formell verurteilt, die meisten von ihnen junge Männer, denen man gleichgeschlechtlichen Verkehr zur Last legt – und das bei einer Gesamtbevölkerung von nur vierzigtausend Personen (einschließlich Frauen und Kindern). Das Beispiel zeigt zum einen, dass kirchliche und staatliche Autoritäten mitunter große Schwierigkeiten haben, die Ächtung von Homosexualität in der breiten Bevölkerung durchzusetzen. Andererseits sind diese Autoritäten immer mehr dazu bereit, den hierfür notwendig erscheinenden Aufwand auch tatsächlich zu betreiben. Die Unterdrückung von Homosexualität wird zu einem politischen Ziel von erstaunlich hoher Priorität. Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gilt ab 1553

ein Gesetz, das für männliche wie weibliche Homosexualität den Tod auf dem Scheiterhaufen vorsieht.

Zu einer neuerlichen Wende kommt es erst im Zeitalter der Aufklärung. Rechtsgelehrte vertreten nun den Grundsatz, dass Strafen nur dann verhängt werden dürfen, wenn es Geschädigte gibt. Homosexuelle Handlungen mögen demnach lasterhaft sein; im Falle von Einvernehmlichkeit verlangen sie aber keine rechtlichen Konsequenzen. In Frankreich steht Homosexualität ab 1791 nicht mehr unter Strafe. Das Gleiche gilt in der Folgezeit für die französisch beherrschten Gebiete sowie für Länder, die sich in ihrer Gesetzgebung an den napoleonischen „Cinq Codes“ orientieren. Auch in Bayern wird ab 1810 dank aufklärerischen Einflusses einvernehmliche Homosexualität nicht mehr verfolgt. In Ländern wie Preußen und Österreich, die an der Strafbarkeit homosexueller Handlungen festhalten, gelten diese zumindest nicht mehr als Kapitalverbrechen. Ab 1872 – mit Einführung des Paragraphen 175 des Reichsstrafgesetzbuchs – wird männliche Homosexualität allerdings im gesamten deutschen Kaiserreich (wieder) strafbar. In einer 1935 verschärften Fassung – die Nationalsozialisten verfolgen schwule Männer systematisch und internieren sie zu Tausenden in Konzentrationslagern – bleibt der Paragraph 175 auch in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Erst 1969 wird einvernehmliche Homosexualität unter Erwachsenen straffrei gestellt. Dennoch soll es bis 1994 dauern, bis der Paragraph 175 ganz gestrichen wird. Die DDR übernimmt den Paragraphen 175 in der vor 1935 geltenden Fassung, wendet ihn ab Ende der 1950er Jahre aber faktisch nicht mehr an und streicht ihn 1968. 2001 wird für gleichgeschlechtliche Paare das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft eingeführt, das inzwischen – abgesehen vom gemeinsamen Adoptionsrecht – der Ehe weitgehend gleichgestellt ist. Homosexuelle Partnerschaften finden hierzulande mittlerweile breite gesellschaftliche Anerkennung.⁷

3.

Ein neues Verständnis von Sexualität

Die allmähliche Entkriminalisierung, zunehmende Toleranz und schließlich Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Beziehungen hängt mit einem grundsätzlichen Wandel im Verständnis von Sexualität zusammen, der für die

Bewertung homo- wie heterosexuellen Verhaltens gleichermaßen Folgen hat. Von großer Bedeutung ist zunächst die Säkularisierung des Diskurses über Sexualität. Diese wird ab dem 19. Jahrhundert zum Untersuchungsgegenstand der Medizin und dadurch zunehmend dem kirchlich-religiösen Einflussbereich entzogen. Zuvor wurden sexuelle Handlungen als „sündhaft“ oder „nicht sündhaft“ klassifiziert. Unter Voraussetzung eines schöpfungstheologisch-normativen Naturbegriffs sprach man auch von „natürlichen“ oder „unnatürlichen“ Akten. An die Stelle dieser Unterscheidungen tritt nun diejenige zwischen „gesund“ und „krank“. Homosexualität wird vielfach zur Krankheit erklärt. Durch diese neue Form der Stigmatisierung verlieren rechtliche Sanktionen allerdings ihre Plausibilität, denn eine Krankheit wählt man nicht, und sie muss nicht bestraft, sondern geheilt werden.⁸ Zudem erkennen aufgeschlossene Beobachter, dass angeblich „kranke“ Homosexuelle im Allgemeinen doch kerngesunde Menschen sind. Selbst entschiedene Verfechter der Annahme einer schweren Störung beklagen sich darüber, dass Homosexuelle in der Regel kein Krankheitsempfinden hätten. Die Pathologisierung von Homosexualität wird deshalb schon im 19. Jahrhundert in Frage gestellt. Vernünftig begründen lässt sie sich aus heutiger Perspektive nicht. 1992 streicht auch die Weltgesundheitsorganisation Homosexualität aus der „Internationalen Klassifikation von Krankheiten“ („International Classification of Diseases“, ICD).

Ein weiterer Faktor, der zur Akzeptanz von Homosexualität beiträgt, ist eine Sicht auf geschlechtliches Begehren, die in diesem nicht nur einen starken Trieb, sondern auch eine mögliche Ausdrucksform von Zuneigung und personaler Bezogenheit erkennt. Romantische Liebe, die Sexualität ausdrücklich einschließt, ist in unserer Kultur nach einer langen, etwa zweihundertfünfzig Jahre zurückreichenden Entwicklung zum Ideal geworden. Entsprechend geht etwa der seinerzeit einflussreiche Psychiater und Rechtsmediziner Richard von Krafft-Ebing (1840–1902) davon aus, dass Liebe ohne sexuelle Anziehung ebenso unvollständig sei wie Sexualität ohne Liebe. Sinnliche Lust zwischen Frau und Mann erscheint damit, ohne unmittelbare Verbindung mit dem biologischen Reproduktionszweck, als wesentliches Element partnerschaftlicher Intimität. Krafft-Ebing – der selbst an der Pathologisierung von Homosexualität zunächst großen Anteil hatte – erkennt in seinen Gesprächen mit gleichgeschlechtlichen Frauen- und Männerpaaren, dass auch diese romantische Liebe empfinden und in

ihren Partnerschaften ausdrücken. So ändert er mit der Zeit seine Position zugunsten einer positiveren Haltung gegenüber Homosexualität.⁹ Tatsächlich unterscheiden sich gleichgeschlechtliche Liebesbeziehungen in ihren Freuden und Leiden, Hoffnungen und Problemen, in Gelingen und Misslingen nicht von verschiedengeschlechtlichen.¹⁰

Ein dritter Faktor liegt in dem hohen Stellenwert, der seit dem gesellschaftlichen Wandel der 1960er und 1970er Jahre der sexuellen Selbstbestimmung zugesprochen wird. Noch 1966 schreibt der Bundesgerichtshof bezüglich des Widerwillens einer Frau, Geschlechtsverkehr mit ihrem Mann zu haben, dass die Ehe „von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft“ fordere.¹¹ Ein halbes Jahrhundert später liest man derlei mit Kopfschütteln; Geschlechtsverkehr ohne beiderseitige Einwilligung wird inzwischen auch in der Ehe als Vergewaltigung geahndet. Heute gilt als selbstverständlicher Grundsatz, dass jeder Mensch frei über seine Sexualität bestimmen können soll. Das gilt natürlich auch für Menschen, die einvernehmlichen Sex mit einwilligungsfähigen Partnern des eigenen Geschlechtes suchen.

4.

Zur aktuellen Diskussion

Die in konservativen Kreisen noch immer zu hörende Behauptung ist also unrichtig, dass die mittlerweile verbreitete Akzeptanz homosexueller Beziehungen auf eine „anything goes“-Mentalität zurückzuführen sei. Im Gegenteil, wer sexuelles Verhalten mit Blick auf die Intensität personaler Bezogenheit und die Achtung vor der Selbstbestimmung des/der anderen bewertet, macht sich hohe Maßstäbe zu eigen. Die römisch-katholische Theologin Margaret A. Farley hat einen umfassenden Versuch vorgelegt, diese Maßstäbe – Autonomie und Relationalität – moraltheologisch einzuholen und daraus Normen für „Gerechten Sex“ abzuleiten. Im Einzelnen nennt sie: Unversehrtheit, Einvernehmlichkeit, Gegenseitigkeit, Gleichheit, Verbindlichkeit, Fruchtbarkeit (im Sinne einer Bereitschaft, andere durch die mit dem Partner erfahrene Liebe zu bereichern), soziale Gerechtigkeit.¹² Diese anspruchsvollen Normen erlauben keine Abwertung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mehr.

Die deutsche Alt-Katholische Kirche hat während der letzten zwanzig Jahre den dargestellten Wandel im Verständnis und in der Bewertung von Sexualität nachvollzogen – ähnlich wie die Geschwisterkirchen der Niederlande, Österreichs und der Schweiz sowie eine Reihe evangelischer und anglikanischer Kirchen vornehmlich in Westeuropa und Nordamerika. 1997 hält die Bistumssynode fest, dass „in vielen unserer Gemeinden gleichgeschlechtlich liebende Frauen und Männer integriert sind. Die Synode bittet die Gemeinden, sich um ein Klima der Akzeptanz, der Offenheit und Toleranz gegenüber homosexuell liebenden und lebenden Menschen weiterhin zu bemühen.“¹³ Fünfzehn Jahre später belegt die religionssoziologische Studie „Religiosität in der Alt-Katholischen Kirche“ (RELAK) einen hohen Grad an Akzeptanz für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.¹⁴ Eine solche Lebensgemeinschaft ist zudem kein Hindernis mehr, in den hauptamtlichen Pfarrdienst des alt-katholischen Bistums übernommen zu werden. Einen wichtigen Schritt stellt auch das 2014 eingeführte offizielle Segnungsritual für gleichgeschlechtlichen Partnerschaften dar.

Noch allerdings ist die Diskussion darüber nicht abgeschlossen, wie die Partnerschaftssegnung theologisch zu bewerten ist. Hat sie die gleiche Relevanz wie eine Ehe – für das Paar und für andere? Handelt es sich, wie bei der Ehe, um ein Sakrament? Stehen Partnerschaftssegnung und Ehe auf einer Stufe? Andere Beiträge in diesem Heft werden hierauf ausführlicher eingehen.¹⁵ Wir möchten zum Abschluss auf die genannten Fragen je eine kurze Antwort versuchen:

1. Zur Relevanz für das Paar: Die Feier der Partnerschaftssegnung sieht wie die Feier der Ehe ein lebenslanges Treueversprechen vor: „Seid ihr bereit, einander jeden Tag neu anzunehmen und in der Treue zu einander zu wachsen?“¹⁶ Treue wird nicht statisch, sondern als gemeinsame Entwicklungsaufgabe verstanden. Diese Aufgabe kann – was erhofft und erbeten wird – gelingen, aber wie alles Menschliche auch scheitern. Hetero- und homosexuelle Partnerschaften unterscheiden sich hier nicht.

2. Zur Relevanz für andere: Weder eine homosexuelle noch eine heterosexuelle Liebe gelingt, wenn sie sich, mit Farleys Worten, in einem „égoïsme à deux“ verkapselt.¹⁷ Sie soll, wie es in der Feier der Partnerschaftssegnung

heißt, für andere fruchtbar werden: „Seid ihr bereit, eure Liebe weiter zu schenken, damit eure Liebe auch für die Nächsten fruchtbar werde?“¹⁸ Dies kann, muss aber nicht ausschließlich dadurch geschehen, dass Kinder bei dem Paar aufwachsen. Auch dies gilt für homosexuelle Partnerschaften ebenso wie für heterosexuelle.

3. Zur Frage der Sakramentalität: In der neueren römisch-katholischen Theologie wird die Sakramentalität der Ehe mit dem Gedanken begründet, dass sie eine menschliche Widerspiegelung der bedingungslosen Treue Gottes darstelle, bzw. ekklesiologisch gefasst: dass sie die unzertrennliche Liebe zwischen Christus und der Kirche symbolisiere.¹⁹ Man kann diese hohe, tendenziell überfordernde Ehetheologie durchaus problematisieren. Eine bodenständigere Herangehensweise würde eher betonen, dass Gott die Liebe zweier Menschen gerade auch in ihrer konkreten Unvollkommenheit und Gebrochenheit zum wirksamen Zeichen seiner Nähe machen kann. Beide Denkformen lassen aber im Grunde nicht zu, zwischen verbindlichen, auch die Mitmenschen bereichernden heterosexuellen und homosexuellen Partnerschaften eine prinzipielle Differenz zu konstruieren. Wenn man die heterosexuelle Liebe zweier Menschen in einen sakramentalen Horizont stellen kann, ist dies mit gleichem Recht auch bei homosexueller Liebe möglich.

4. Folglich spricht aus unserer Sicht alles dafür, den Lebensbund verschiedengeschlechtlich liebender Menschen und den Lebensbund gleichgeschlechtlich liebender Menschen einander theologisch und liturgisch gleichzustellen.

Prof. Dr. Andreas Krebs ist Professor für Alt-Katholische und Ökumenische Theologie am Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn.

Dr. Dirk Kranz ist Akademischer Oberrat am Fachbereich I – Psychologie der Universität Trier.

Fußnoten

¹ Als „transsexuell“ oder auch „transident“ bezeichnet man Personen, die den Wunsch haben, als Angehörige des anderen Geschlecht zu leben und anerkannt zu werden. „Intersexuelle“ Menschen haben einen Körper mit sowohl „männlichen“ als auch „weiblichen“ Merkmalen.

² Michael Brinkschröder spricht von Antihomosexualität als einer „tiefgreifende[n] Pathologie des Christentums“: Michael Brinkschröder, Sodom als Symptom, Gleichgeschlechtliche Sexualität im christlichen Imaginären, Eine religionsgeschichtliche Anamnese, Berlin-New York, de Gruyter,

- 2006, VII. Vor allem in einigen Ländern Afrikas kommt es seit neuerer Zeit zu „christlich“ begründeten Homosexuellen-Verfolgungen, die bis zu mehr oder weniger offen gebilligter Lynchjustiz reichen. Geschichtlich gesehen dürfte auch die Aggressivität, mit der man in manchen islamisch geprägten Regionen gegen Homosexualität vorgeht, ein christliches Exportprodukt sein. Präkoloniale islamische Gesellschaften verhielten sich gegenüber gleichgeschlechtlicher Liebe offenbar bemerkenswert tolerant. Siehe hierzu Thomas Bauer, Islam und „Homosexualität“, in: Ders., Bertold Höcker, Walter Homolka, Klaus Mertes (Hg.), Religion und Homosexualität, Göttingen, Wallstein, 2013, 71–89.
- 3 Möglicherweise ist nur an sexuelle Penetration gedacht. Diese Lesart lässt sich bis in die frühe jüdische Tora-Auslegung des Babylonischen Talmud zurückverfolgen. Siehe Saul M. Olyan, „And with a Male You Shall Not Lie the Lying Down of a Woman“: On the Meaning and Significance of Leviticus 18:22 and 20:13, in: *Journal of the History of Sexuality* 5 (1994), 179–206.
 - 4 Vgl. Silvia Schroer, Thomas Staubli, Saul, David und Jonatan – eine Dreiecksgeschichte?, in: *Bibel und Kirche* 51 (1996), 15–22. Siehe auch den Beitrag von Karin Hügel in diesem Heft.
 - 5 Und das liegt gewiss nicht daran, dass es Homosexualität zu dieser Zeit nicht gegeben hätte – wie hin und wieder noch von Menschen behauptet wird, die Homosexualität als modernes oder westliches „Dekadenzphänomen“ interpretieren möchten. Recht gut erforscht ist z.B. der Niederschlag (männlicher) Gleichgeschlechtlichkeit in der mittelalterlichen Literatur: siehe z. B. Helmut Brall-Tuchel, *Geschlechtlichkeit, Homosexualität, Freundesliebe: über mann-männliche Liebe in mittelalterlichen Literatur*, in: *Forum Homosexualität und Literatur* 13 (1991), 5–27. Bahnbrechend für die Untersuchung des Phänomens Homosexualität in vormodernen Gesellschaften sind David F. Greenberg, *The Construction of Homosexuality*, Chicago, The University of Chicago Press, 1988, sowie John Boswell, *Homosexuality in Pre-Modern Europe*, New York, Vintage Books, 1994. Zur historiographischen Problematik, frühere Ausdrucksformen von Homosexualität angemessen zu erfassen (und zur damit verbundenen Debatte zwischen „Konstruktivist*innen“ und „Essentialist*innen“) siehe die Übersicht und den plausiblen Lösungsvorschlag von David M. Halperin, *How to do the History of Male Homosexuality*, in: *Journal of Lesbian and Gay Studies* 6 (2000), 87–123. Eine enzyklopädische Zusammenschau zur Geschichte weiblicher und männlicher Homosexualität geben George E. Haggerty (Hg.), *Gay Histories and Cultures: an Encyclopedia*, New York, Garland, 2000 sowie Bonnie Zimmermann (Hg.), *Lesbian Histories and Cultures: an Encyclopedia*, New York, Garland, 2000. Zur Sexualitätsgeschichte im deutschsprachigen Raum siehe Franz X. Eder, *Kultur der Begierde, Eine Geschichte der Sexualität*, München, Beck, 2. erw. Aufl. 2009 (2002); zur Homosexualität: 151–170.
 - 6 Michael Rocke, *Forbidden Friendships, Homosexuality and Male Culture in Renaissance Florence*, New York, Oxford University Press, 1996, 96–97.
 - 7 Zur allgemeinen Akzeptanz von Schwulen und Lesben in Deutschland (auch im internationalen Vergleich): PEW Research Center, *The Global Divide on Homosexuality: Greater Acceptance in More Secular and Affluent Countries*, Washington 2013; zur Akzeptanz der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften: IPSOS, *Strong International Support Among Developed Nations for Legal Recognition of Same-Sex Couples*, New York 2013.
 - 8 Gayle Davis, *Health and Sexuality*, in: Mark Jackson (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of Medicine*, Oxford, Oxford University Press, 2011, 503–523: 510.
 - 9 Harry Oosterhuis, *Stepchildren of Nature: Krafft-Ebing, Psychiatry, and the Making of Sexual Identity*, Chicago/London, The University of Chicago Press, 2000.
 - 10 Eine Übersicht zur empirischen Forschung zu Dauer und Qualität homosexueller Partnerschaften (auch im Vergleich zu heterosexuellen) geben Letitia A. Peplau, Negin Ghavami, Gay, Lesbian, and Bisexual Relationships, in: Harry T. Reis, Susan Sprecher (Hg.), *Encyclopedia of Human Relationships*, Thousand Oaks, Sage, 2009, Bd. 1, 746–751.
 - 11 BGH, Urteil vom 2. November 1966, Az. IV ZR 239/65, zit. nach <https://openjur.de/u/270402.html>, gesehen am 11.08.2016.
 - 12 Margaret A. Farley, *Verdammt Sex, Für eine neue christliche Sexualmoral*, Darmstadt, Theiss, 2014; zu Autonomie und Relationalität als verpflichtende Merkmale von Persönlichkeit siehe 233–237, zu den oben aufgezählten Normen 238–256. – Der reißerische Titel, den der deutsche Verlag (nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aufgetragenen Reaktion des Vatikans) der Übersetzung des Buches gegeben hat, lässt leider nicht vermuten, dass es sich um eine zwar unerschrockene, aber fundiert, ausgewogen und umsichtig argumentierende moraltheologische Arbeit handelt. Im Englischen trägt das 2006 erschienene Buch den doppeldeutigen Titel „Just Sex“: „Einfach Sex“/„Gerechter Sex“.
 - 13 Beschlossen auf der 53. Ordentlichen Bistumssynode vom 01. bis 04.10.1997 in Mainz, Amtliches Kirchenblatt Nr. 2/1997, 12.
 - 14 Dirk Kranz, Andreas Krebs, *Religiosität in der Alt-Katholischen Kirche Deutschlands: Eine empirische Studie, Ergebnisbericht*, in: *Internationale Kirchliche Zeitschrift* 104 (2014), 6–82: 59–62.

- 15 Zur Diskussion siehe auch Dirk Kranz, Andersartig, gleichwertig oder was? Zur Partnerschaftssegnung in der Alt-Katholischen Kirche, in: Christen heute 8 (2016), 32.
- 16 Die Feier der Partnerschaftssegnung im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, für den gottesdienstlichen Gebrauch erarbeitet durch die Liturgische Kommission und hg. von Bischof und Synodalvertretung, Bonn, Alt-Katholischer Bistumsverlag, 2014, 46.
- 17 Margaret A. Farley, Verdammter Sex, 251.
- 18 Feier der Partnerschaftssegnung, 46.
- 19 Gerhard Ludwig Müller, Die Ehe - „ein wahres und eigentliches Sakrament des Neuen Bundes“, in: George Augustin, Ingo Proft (Hg.), Ehe und Familie, Wege zum Gelingen aus katholischer Perspektive, Freiburg i. Br., Herder, 2014, 89-108.